

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

7/2019



Inhalt

■ Aufsätze

- Prof. Dr. Peter O. Mülbert/
Dr. Alexander Sajnovits,
M. Sc. (Oxford) **Short-Seller-Attacken 2.0: der Fall Wirecard** 313
- Short-Seller-Attacken haben Öffentlichkeit, Wirtschaftspresse und juristisches Schrifttum, insbesondere aber die betroffenen Unternehmen in den letzten Jahren zunehmend beschäftigt. Die Börsenkurse von Wirecard, Ströer, Aurelius und ProSiebenSat 1 gerieten durch Negativberichterstattungen und Leerverkäufe jeweils massiv unter Druck. Die diesjährigen Geschehnisse rund um Wirecard werden die Diskussion um Short-Seller-Attacken um einige Facetten bereichern. Zum einen ergeben sich aufgrund der Informationsverbreitung in der Financial Times gewisse tatsächliche und vor allem rechtliche Besonderheiten. Zum anderen machte die BaFin mit ihrer Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und Erhöhung von Netto-Leerverkaufsposition erstmals von ihren Befugnissen nach der Leerverkaufs-VO Gebrauch, was im Kontext einer Short-Seller-Attacke jedenfalls nicht ganz selbstverständlich erscheint.
- Dr. Jonathan Bauerschmidt **Die Prospektverordnung in der europäischen Kapitalmarktunion** 324
- Die neue Prospektverordnung schafft ein einheitliches Publizitätsregime für öffentliche Angebote und die Marktzulassung von Wertpapieren. Sie hebt die in die Jahre gekommene Prospekttrichtlinie auf und ist ab dem 21.7.2019 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anzuwenden. Dieser Beitrag stellt die Prospektverordnung als Teil der europäischen Kapitalmarktunion vor, erklärt wesentliche Neuerungen und deckt offene Fragen bei der Prospekthaftung auf.
- Dr. Patrick Hauser **Es kann nicht sein, was nicht sein darf? Anlegerklagen gegen Griechenland keine Zivil- und Handelssache?** 333
- Der EuGH hatte im Rahmen der gegen Griechenland gerichteten Anlegerklagen erneut Gelegenheit, zum Anwendungsbereich des harmonisierten Zivilprozessrechts Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des EuGH stellen die auf Erfüllung der ursprünglichen Anleihebedingungen gerichteten Anlegerklagen keine Zivil- und Handelssache im Sinne der EuGVVO dar. Aufgrund der rückwirkenden Einführung von Collective Action Clauses entspringe der Rechtsstreit der Ausübung hoheitlicher Rechte. Maßgeblich ist danach nicht die Rechtsnatur des vertraglichen Grundverhältnisses, sondern der dieses modifizierende Hoheitsakt. Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Entscheidung kritisch und zeigt, dass es sich um eine politische Entscheidung handelt, die den Anwendungsbereich der EuGVVO unnötig einschränkt und die Risiken staatlicher Schuldner erneut verdeutlicht.
- Lutz Auffenberg, LL. M.
(London) **E-Geld auf Blockchain-Basis** 341
- In den bisherigen Veröffentlichungen zur aufsichtsrechtlichen Einordnung von kryptografischen Währungen wird ebenso wie in den Verlautbarungen der BaFin zu ihrer Verwaltungspraxis einhellig die Rechtsauffassung vertreten, dass Bitcoins und vergleichbare Kryptowährungen nicht als E-Geld qualifizieren, da es bei ihnen an einem sie ausgebenden Emittenten fehle. Der Aufsatz untersucht ausführlich, ob diese Rechtsauffassung gleichermaßen für alle blockchain-basierten Bezahleinheiten Geltung haben muss und ob die Emission blockchain-basierter E-Geldes aufsichtsrechtlich möglich sein kann.

■ Rechtsprechung

Kreditrecht

BGH	19.2.2019 – XI ZR 362/17	Zum Anspruch auf Herausgabe der Gebrauchsvorteile nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags	345
OLG Hamburg	12.10.2018 – 6 AR 17/18	Funktionelle Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften	346

Kapitalmarktrecht

EuGH	12.9.2018 – C-304/17	Örtliche Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Prospekthaftungsansprüchen	347
------	----------------------	---	-----

Zahlungsverkehrsrecht

BGH	19.3.2019 – XI ZR 280/17	* Begriff des Geschäftstags nach § 675 n BGB mit Anmerkung v. Prof. Dr. Carsten Jungmann	349
OLG Stuttgart	7.6.2018 – 2 U 156/17	Verstoß gegen PAngV bei Werbung für ein „Null Gebühren“-Konto mit Anmerkung v. Dr. Stefan Werner	357

■ Info

Dr. Rafael Harnos, Universität Bonn	Bericht zum Bankrechtstag 2019	363
--	---------------------------------------	-----

ISSN 1617-7223

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

Schriftleitung:

Dr. Rafael Harnos (V.i.S.d.P.)
Universität Bonn, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht
Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 73 92 91
E-Mail: bkr@beck.de

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zu

sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801

München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.
Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589.
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-603, Telefax (0 89) 3 81 89-599, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Bertram Götz.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise:
Monatlich.

Bezugspreise 2019: Jährlich 449,- € (inkl. MwSt.). Einzelheft: 44,- € (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert

werden. Jahrestitellei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750,
Telefax: (0 89) 3 81 89-358,
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Bezahlers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: Druckerei C.H.Beck, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen.